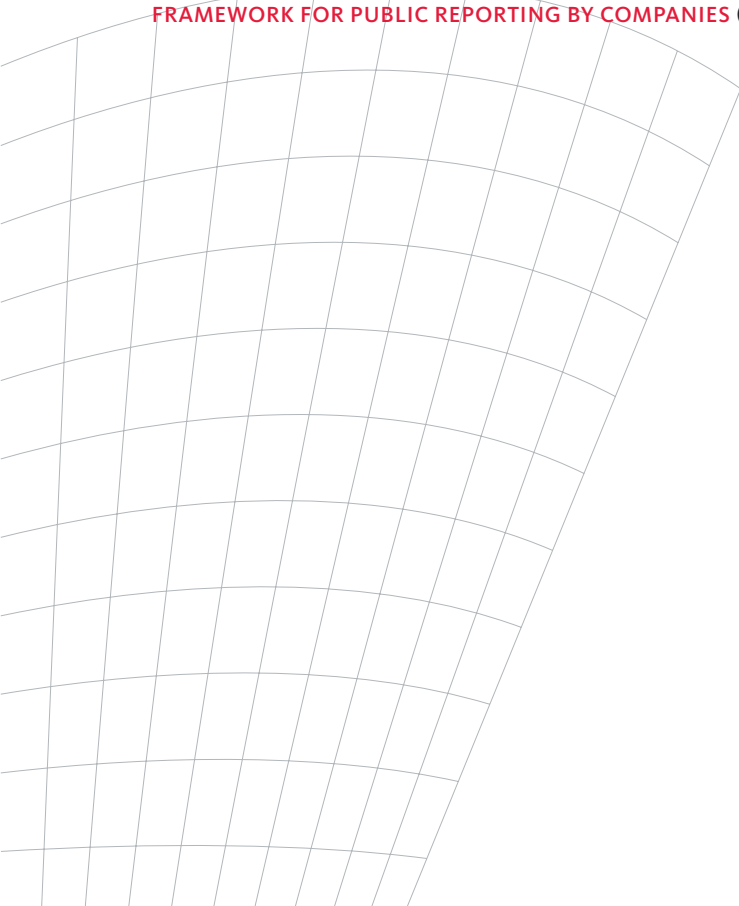




TRENDWATCH » ZUKUNFT DER BERICHTERSTATTUNG

IDW POSITIONSPAPIER ZUM **FITNESS CHECK ON THE EU PUBLIC REPORTING
FRAMEWORK FOR PUBLIC REPORTING BY COMPANIES** (STAND: 08.11.2018)



Dieses Positionspapier wurde von der AG Trendwatch des IDW verabschiedet.

Ansprechpartner:

Dr. Matthias Schmidt
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Postfach 320580
40420 Düsseldorf
schmidt@idw.de

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf 2018.

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	4
1. Überblick	6
2. Bilanzrichtlinie	8
3. IAS-Verordnung	8
4. Rechnungslegungsrichtlinien für Banken und Versicherungsunternehmen	10
5. EU-CSR-Richtlinie und Zahlungsberichterstattung	11
6. Digitalisierung	12
7. Ausblick	13

ZUSAMMENFASSUNG

- Das IDW ist überzeugt, dass der gegenwärtige Rechtsrahmen der Europäischen Union (EU) zur Finanzberichterstattung von Unternehmen grundsätzlich konsistent ist. Wir erleben allerdings derzeit eine Inflation neuer Bestandteile der externen Unternehmensberichterstattung. Die Konsistenz und Transparenz der Rechnungslegung zu erhalten, stellt damit eine große Herausforderung dar. Dies gilt auch hinsichtlich der Prüfung und Offenlegung der neuen Berichtselemente, etwa der nichtfinanziellen Berichterstattung.
- Lösungen dazu sind vorhanden: Mit dem International Integrated Reporting Framework und dem vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer entwickelten Accountancy Europe Core & More-Konzept ist eine gute Grundlage für eine nachhaltige Fortentwicklung, vor allem der Lageberichterstattung, geschaffen worden, die es nunmehr aktiv zu nutzen gilt.
- Eine Aktivierungspflicht für selbst geschaffenes immaterielles Anlagevermögen stellt gerade wegen der Entwicklung neuer digitaler Geschäftsmodelle eine Möglichkeit dar, das Potenzial der Unternehmen deutlich transparenter darzustellen. Die Aktivierung der Investition zeigt das Zukunftspotenzial, zugleich verdeutlicht sie auch die Risiken, die sich bei Fehlinvestitionen als außerplanmäßige Abschreibungen niederschlagen können. Die Transparenz hat hier also immer zwei Seiten!
- Die einheitliche und vergleichbare Finanzberichterstattung auf der Grundlage der IFRS in der EU (und darüber hinaus) stellt eine große Errungenschaft für den Kapitalmarkt dar. Die EU-Kommission sollte Pläne zur Entwicklung eines europäischen Rahmenkonzepts für die IFRS oder von „EU-IFRS“ nicht in Betracht ziehen, da ansonsten eine effiziente Kapitalaufnahme der Unternehmen gefährdet wäre.
- Anders als in anderen EU-Mitgliedstaaten ist der Bankensektor in Deutschland durch eine Vielzahl von kleineren und mittelgroßen, z.T. genossenschaftlich organisierten, nicht börsennotierten Banken geprägt. Dies hat sich bewährt und in der Finanzmarktkrise für zusätzliche Stabilität gesorgt. Eine unnötige Belastung dieser Institute durch eine verpflichtende IFRS-Bilanzierung wäre daher kontraproduktiv.

-
- Die Berichterstattung nach Solvency II dient aufsichtsrechtlichen Zwecken zur Einschätzung der Risikotragfähigkeit eines Versicherungsunternehmens, während die handelsrechtliche Rechnungslegung zur Erfüllung anderer Rechnungslegungszwecke an einen weiter gefassten Adressatenkreis gerichtet ist. Eine Harmonisierung dieser unterschiedlichen Zwecken dienenden Vorgaben lehnen wir ab, da dadurch vor allem die Informationsfunktion der Abschlüsse für den Kapitalmarkt beeinträchtigt wäre.
 - Das neue CSR-Reporting führt zu einer Verbesserung der Berichterstattung der Unternehmen. Gleichwohl haben die ersten Auswertungen und Erfahrungen hier einen deutlichen Überarbeitungsbedarf gezeigt.
 - Die Nachfrage nach einer größeren Digitalisierung der Aufstellung, Offenlegung und Analyse der verschiedensten Daten und Informationen in der Unternehmensberichterstattung zugrunde liegenden Prozesse nimmt weiter zu. Das europäische Recht lässt hier viele Möglichkeiten, die im Sinne der Adressaten offensiv genutzt werden sollten. Geprüfte (Finanz-)Informationen sollten aber mit elektronischen Signaturen, Wasserzeichen oder ähnlichen Mechanismen markiert werden, um das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Informationen zu stärken.

1. ÜBERBLICK

Im Rahmen des Sustainable Finance Action Plans befasst sich die EU-Kommission – auch auf Empfehlung der EU High Level Expert Group on Sustainable Finance – intensiv mit der Fortentwicklung der europäischen Vorgaben zur externen Unternehmensberichterstattung.

Der Fragebogen zum Fitness Check (Eignungsprüfung) der EU-Kommission enthält 67 Fragen zu sämtlichen EU-Richtlinien und -Verordnungen mit Rechnungslegungsbezug. Zentrale Themen sind, ob die nationalen Rechnungslegungsvorschriften in der EU noch weiter harmonisiert werden sollten, ob die derzeitigen Berichterstattungsangaben für eine digitale Welt noch geeignet sind, ob nichtfinanzielle Aspekte ausreichend beachtet werden, ob eine integrierte Berichterstattung verfolgt werden sollte und welche Rolle digitale Kommunikationsinstrumente spielen sollten.

Im Rahmen des Sustainable Finance Action Plans wird auch ein EU Reporting Lab eingerichtet, das die Fortentwicklung der Berichterstattung fördern soll. Das IDW hat in seinem Positionspapier zur Weiterentwicklung des externen Reportings kapitalmarktorientierter Unternehmen einen Vorschlag für die Fortentwicklung der Berichterstattung dargelegt.

Wir begrüßen, dass die EU-Kommission den Rechtsrahmen für die Rechnungslegung vor dem Hintergrund der derzeitigen gravierenden Veränderungen durch Digitalisierung und nachhaltige Entwicklung hinterfragt. Auch die frühzeitige Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit im Rahmen einer Konsultation ist zu begrüßen. Zu kritisieren ist hingegen, dass viele Fragen derart formuliert sind, dass die Beantwortung – von der EU-Kommission wohl gewollt – den Schluss nahelegt, dass eine Anpassung des Rechnungslegungsrahmens erforderlich sei. Das ist nicht immer der Fall: So ist die Unternehmensberichterstattung wenig geeignet, bestimmte politisch-gesellschaftlich gewünschte Veränderungen herbeizuführen, wenn der Gesetzgeber diese Veränderungen nicht durch weitere Maßnahmen begleitet.

Unseres Erachtens liefert der derzeitige EU-Rechnungslegungsrahmen effektive und effiziente Beiträge zum Stakeholderschutz, zur Verwirklichung des Binnenmarkts und der Kapitalmarktunion. Finanzmarktstabilität und nachhaltige Entwicklung sind Ziele, zu denen die Rechnungslegung nur bedingt beitragen kann, andere Ansätze erscheinen hier vorzugswürdig.

So wird z.B. auch bei den Guidelines der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) davon ausgegangen, dass wenn Investoren Informationen über mittel- bis langfristige Klimarisiken in Unternehmensberichten vorfinden, sie diese auch nutzen werden, indem sie die entsprechenden Risiken einpreisen. Das ist sicherlich nicht auszuschließen.

Allerdings hat sich die Politik zwischenzeitlich von ihren Klimazielen für das Jahr 2020 verabschiedet, deren Erreichung sie in den vergangenen Jahren ohnehin nicht mit besonderem Nachdruck verfolgt hatte. Dies bestätigt eher diejenigen Investoren, die Klimarisiken bislang ausgeblendet haben. Eine deutliche Verknappung der neu zugeteilten CO₂-Emissionszertifikate würde dazu führen, dass Investoren solche Emissionen unmittelbar einpreisen würden.

Grundsätzlich sind wir überzeugt, dass der gegenwärtige EU-Rechtsrahmen für die Unternehmensberichterstattung konsistent ist. Wir erleben allerdings derzeit eine Inflation neuer Bestandteile der externen Unternehmensberichterstattung. Dies belegt bereits ein Blick auf das Jahr 2017, für das z.B. die ersten Zahlungsberichte offengelegt worden sind und in dem das CSR-Reporting ebenso wie die Pflicht zur Erstellung eines Berichts zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit gesetzlich verankert worden ist.

Dabei ist für jedes Berichtselement genau zu prüfen, ob das jeweilige Unternehmen von der Berichtspflicht betroffen ist – denn vielfach sind unterschiedliche Unternehmensmerkmale für die Beurteilung einer Berichterstattungspflicht relevant.

Darüber hinaus werden viele Berichtselemente nicht im Lagebericht veröffentlicht, obwohl sie grundsätzlich Bestandteil des Lageberichts sind. Ein aktuelles Beispiel dafür bildet das neue CSR-Reporting, welches bspw. auch in einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgen kann, sofern der Lagebericht auf diese Veröffentlichung Bezug nimmt. Je nach Nutzung der gesetzlich bestehenden Möglichkeiten der Verortung von Berichten finden Interessierte daher relevante Berichte nicht zwingend im Bundesanzeiger, sondern insb. auf der Internetseite der Unternehmen. Ferner werden unterschiedliche Unternehmen in einem abweichenden Umfang von den Verortungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Darüber hinaus kann ein Unternehmen ggf. im Zeitablauf den Ort der Veröffentlichung der Berichte unter Nutzung bestehender Wahlrechte ändern.

Die meisten Berichtselemente werden aber in einem Geschäftsbericht, also in nur einem Dokument, bzw. gemeinsam oder in zeitlicher Nähe mit dem Abschluss und Lagebericht des Unternehmens veröffentlicht. Diese Nähe der unterschiedlichen Berichtselemente zueinander ist indes nicht gleichzusetzen mit dem Umfang bzw.

der Reichweite, in welcher unabhängige Dritte, insb. Wirtschaftsprüfer, die unterschiedlichen Informationen vor ihrer Veröffentlichung geprüft haben. Geprüfte und ungeprüfte Berichtselemente gehen daher fließend und für den externen Adressaten beim Lesen kaum erkennbar ineinander über. Dies liegt daran, dass der Gesetzgeber unterschiedliche Reichweiten der Prüfung einzelner Berichtselemente vorgeschrieben hat. Die Berichtsadressaten können leicht den Überblick verlieren und tatsächlich ungeprüfte als geprüfte Angaben erachten.

2. BILANZRICHTLINIE

Die EU-Bilanzrichtlinie ist die Grundlage der europäischen Rechnungslegung und der nationalen Rechnungslegungsvorschriften. Ziel ist insb. die grenzüberschreitende Vergleichbarkeit von Abschlüssen und Lageberichten durch harmonisierte Rechnungslegungsvorgaben. Für die Erreichung dieses Ziels ist die Bilanzrichtlinie in ihrer derzeitigen Form gut geeignet. Hindernisse für grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeiten bestehen eher in nationalen Unterschieden im Gesellschafts- und Insolvenzrecht sowie in der für Veröffentlichungszwecke geforderten Sprache.

Wesentliche Kritikpunkte an der derzeitigen Rechnungslegung sind jedoch die überwiegende Vergangenheitsorientierung, erhebliche Unterschiede zwischen Buch- und Marktwerten des Eigenkapitals von Unternehmen sowie eine nicht ausreichende Berücksichtigung aller relevanten Werttreiber. Insofern besteht Verbesserungsbedarf bei der Bilanzierung des selbst geschaffenen immateriellen Anlagevermögens und bei der zukunftsgerichteten Lageberichterstattung. Vor diesem Hintergrund sollte eine Aktivierungspflicht für das selbst geschaffene immaterielle Anlagevermögen sowie eine Fortentwicklung der Lageberichterstattung vor dem Hintergrund des International Integrated Reporting Framework und des vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer entwickelten Accountancy Europe Core & More-Konzepts erwogen werden.

3. IAS-VERORDNUNG

In der EU ansässige Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem regulierten Markt zugelassen sind, müssen ihren Konzernabschluss nach IFRS aufstellen. Da die Entwicklung der Rechnungslegungsvorgaben nicht vollständig an das IASB – eine privatrechtliche Organisation – übertragen werden kann und soll, sieht die IAS-Verordnung einen „Endorsement Mechanism“ vor: Die einzelnen IFRS gelten in der EU erst nach Kontrolle, Anerkennung und Verkündung

durch die EU-Kommission unter Einbeziehung weiterer EU-Institutionen. Kriterien für dieses sog. Endorsement einzelner Standards sind, dass IFRS-Abschlüsse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, der Standard dem europäischen öffentlichen Interesse nicht widerspricht und die IFRS-Rechnungslegung verständlich, relevant, verlässlich und vergleichbar ist. Die EU behält sich vor, Standards ggf. nicht vollständig zu übernehmen, sondern bestimmte Textziffern von der Übernahme auszunehmen („carve-outs“).

Bereits vor drei Jahren hat die EU-Kommission die Eignung der IFRS-Rechnungslegung hinterfragt. Auch der Maystadt-Report aus dem Jahr 2013 kam zu dem Ergebnis, dass mit den IFRS erfolgreich eine globale Rechnungslegungssprache geschaffen wurde, die Transparenz und Vergleichbarkeit von Abschlüssen gewährleistet und so zu effizienten Kapitalmärkten beiträgt. Im EU-Fitness Check wird die Eignung der IFRS ein weiteres Mal hinterfragt, diesmal vor dem Hintergrund ihres Beitrags zu nachhaltiger Entwicklung und langfristigen Investments.

Unseres Erachtens ist die global einheitliche Anwendbarkeit der IFRS von sehr hoher Bedeutung. Krankt doch gerade die von der EU-Kommission richtigerweise vorangetriebene Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte an der Vielzahl von unterschiedlichen nationalen, regionalen und globalen Standardsettern: Schätzungen gehen von 2.000 verschiedenen Berichtsstandards aus. Die zu starke Fragmentierung ist ein wesentliches Hindernis für Verbreitung, Qualität und Vergleichbarkeit der entsprechenden Berichterstattung. Sie erhöht die mit der Berichterstattung verbundenen Belastungen für Unternehmen und schränkt die Nutzbarkeit der Berichte durch die Adressaten erheblich ein. Accountancy Europe hat daher im September 2017 in einem Call for Action die Vereinheitlichung der wesentlichen Berichtsstandards unter Führung des IASB oder des IIRC Corporate Reporting Dialogue gefordert. In der Finanzberichterstattung ist eine solche global einheitliche Rechnungslegungssprache mit den IFRS gegeben. Hiervon sollte die EU-Kommission nicht leichtfertig abkehren, insb. weil uns keine Anzeichen bekannt sind, dass die IFRS zu gesellschaftlich suboptimalen Ergebnissen führen. Die EU-Kommission sollte daher etwaige Pläne zur Entwicklung eines europäischen Rahmenkonzepts für die IFRS oder von spezifisch durch die europäische Kommission geänderten IFRS („EU-IFRS“) nicht weiterverfolgen. Einfügungen in vom IASB verabschiedete IFRS durch die EU-Kommission („carve-ins“) sollten weiterhin ausgeschlossen bleiben. Vielmehr sollte die EU-Kommission das Conceptual Framework des IASB in Europäisches Recht übernehmen und ihr volles Gewicht in den Standardsetting-Prozess des IASB einbringen.

4. RECHNUNGSLEGUNGSRICHTLINIEN FÜR BANKEN UND VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

IFRS-Abschlüsse sind insb. für Investoren relevant. Anders als in anderen EU-Mitgliedstaaten ist der Bankensektor in Deutschland durch eine Vielzahl von kleineren und mittelgroßen, z.T. genossenschaftlich organisierten, nicht börsennotierten Banken geprägt. Vor diesem Hintergrund lehnen wir eine verpflichtende IFRS-Bilanzierung für alle Banken ab. Unseres Erachtens stellt die Rechnungslegungsrichtlinie für Banken weiterhin einen zielführenden Rechtsrahmen dar, wenngleich einzelne Anpassungen an die zwischenzeitlich mehrfach überarbeitete Bilanzrichtlinie vorgenommen werden könnten.

Da eine IFRS-Rechnungslegung durch Banken mitunter Vorteile bei der Erfüllung regulatorischer Berichtspflichten haben kann, empfehlen wir Folgendes:

- Börsennotierte Banken: Verpflichtende IFRS-Konzernrechnungslegung und Wahlrecht, befreiende IFRS-Einzelabschlüsse aufzustellen,
- Nicht börsennotierte Banken: Wahlrecht, befreiende IFRS-Konzernabschlüsse aufzustellen und für Tochterunternehmen, die in einen IFRS-Konzernabschluss einbezogen werden, Wahlrecht, befreiende Einzelabschlüsse aufzustellen.

Grenzüberschreitend tätige Banken, die Tochterunternehmen einer in der EU ansässigen Bank sind, sollten weiterhin verpflichtet sein, Einzelabschlüsse aufzustellen: Das Interesse an der Transparenz dieser Unternehmen von öffentlichem Interesse überwiegt u.E. etwaige mit der Erfüllung der Berichtspflichten verbundene Kosten-Nutzen-Abwägungen.

Auch die Rechnungslegungsrichtlinie für Versicherungsunternehmen hat sich u.E. als zielführend erwiesen. Eine Harmonisierung mit den Solvency II-Vorgaben lehnen wir ab: Die Berichterstattung nach Solvency II dient aufsichtsrechtlichen Zwecken, zur Einschätzung der Risikotragfähigkeit eines Versicherungsunternehmens, während die handelsrechtliche Rechnungslegung zur Erfüllung anderer Rechnungslegungszwecke an einen weiter gefassten Adressatenkreis gerichtet ist. Ferner ist eine Harmonisierung mit IFRS 17 vor einem Endorsement dieses Standards und dem Vorliegen von praktischen Erfahrungen aus seiner Anwendung u.E. abzulehnen.

5. EU-CSR-RICHTLINIE UND ZAHLUNGSBERICHT-ERSTATTUNG

Ohne Frage ist eine stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Unternehmensberichterstattung sinnvoll: Diese Aspekte sind „nichtfinanziell“, aber keineswegs „ohne Bezug zur wirtschaftlichen Lage“. Integrierte Berichterstattung ist insoweit sinnvoll, als die ESG-Auswirkungen (Environmental, Social and Governance Issues) Risiken der Geschäftstätigkeit für das Unternehmen darstellen.

- Erforderlich ist eine fokussierte, an Investoren gerichtete und in den Lagebericht integrierte Berichterstattung, wie sich ESG-Aspekte derzeit und künftig auf die wirtschaftliche Lage auswirken (Risiken für das Unternehmen).
- Ist nicht auch eine zusätzliche, an einen weiteren Stakeholderkreis gerichtete Berichterstattung über die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit im Sinne eines Transparenzberichts oder eines License-to-operate-Reports sinnvoll? (Risiken für die Gesellschaft).
- Beide Berichte werden dieselben Themen enthalten, allerdings unterschiedlich detailliert – abhängig von dem Berichtszweck, den Berichtsanforderungen und den Berichtsadressaten.

Die Bestandteile der nichtfinanziellen Erklärung sollten an den „traditionellen“ Lagebericht angepasst werden. Hierdurch würden zahlreiche Zweifelsfragen und Praxisprobleme gelöst. So sollte die in den Lagebericht integrierte Berichterstattung verpflichtend sein, insb. im Risikobericht, aber auch in der Beschreibung des Geschäftsmodells und der Berichterstattung über Forschung und Entwicklung. Ferner sollten die Definitionen von „Wesentlichkeit“ und „Risiko“ angepasst werden: Diese scheinen für die nichtfinanzielle Berichterstattung enger gefasst als für den „traditionellen“ Lagebericht. Das Weglassen potenziell negativer Informationen sollte für den gesamten Lagebericht vorgesehen werden oder gar nicht. Damit verbunden sollten die Prüfungs- und Offenlegungspflichten einander angepasst werden.

Unseres Erachtens besteht bei der CSR-Richtlinie deutlich umfangreicherer Überarbeitungsbedarf als bei den anderen im Rahmen des Fitness Check hinterfragten Vorgaben.

Zahlungsberichte (Country-by-Country-Reports) können zu einem besseren Risikobewusstsein in Unternehmen und damit zu einer Verminderung von Korruption führen. Allerdings sehen die Berichtspflichtigen kaum (qualitative) Erläuterungen vor, sodass Angaben über Zahlungen häufig ohne Kontext veröffentlicht werden: dies kann zu Fehlinterpretationen durch die Öffentlichkeit führen.

6. DIGITALISIERUNG

Digitalisierung beeinflusst die Aufstellung und Veröffentlichung von Unternehmensberichten sowie den Zugriff und die Analyse der Informationen durch Investoren und Öffentlichkeit. Unseres Erachtens ist der derzeitige EU-Rechtsrahmen kein Hindernis für eine zunehmende Digitalisierung von Aufstellung, Offenlegung und Nutzung der Unternehmensberichterstattung.

Die Beschaffung großer Datenmengen aus dem Internet sowie deren Auswertung werden künftig mit der Anwendung der Künstlichen Intelligenz deutlich vereinfacht. Analysten und Investoren werden dadurch eine deutlich umfangreichere Datenbasis in ihren Modellen berücksichtigen können. Dies wird durch das ab dem Jahr 2020 anzuwendende European Single Electronic Format (ESEF) begünstigt, durch das Unternehmen verpflichtet sind, IFRS-Abschlüsse in maschinenlesbarer Form offenzulegen, sodass Finanzkennzahlen im Inline XBRL-Format automatisch ausgelesen werden können.

Die Verbreitung maschinenlesbarer Berichterstattung über den Abschluss hinaus (insb. Halbjahresfinanzberichte, Zahlungsberichte und nichtfinanzielle Berichterstattung) ist im Interesse von Erstellern und Nutzern, um die automatische Datenanalyse zu ermöglichen. Hierfür ist allerdings eine Standardisierung von Kennzahlen erforderlich. Insbesondere bei der nichtfinanziellen Berichterstattung besteht hier noch Verbesserungspotenzial.

Künstliche Intelligenz und Big Data erlauben bereits heute Auswertungen von online verfügbaren Massendaten in Echtzeit. Fraglich ist, wieweit solche Instrumente die Vertrauenswürdigkeit der Informationen berücksichtigen können, sodass Gerüchte in sozialen Netzwerken nicht gleichwertig mit geprüften Abschlussinformationen interpretiert werden. Geprüfte (Finanz-)Informationen sollten daher mit elektronischen Signaturen, Wasserzeichen oder ähnlichen Mechanismen markiert werden.

7. AUSBLICK

Die Zukunft der Berichterstattung ist mehr als „Geschäftsbericht + Nachhaltigkeitsbericht“: Darüber hinaus ist in einer zunehmend digitalen Welt die Bilanzierung des selbst geschaffenen immateriellen Anlagevermögens zu überdenken – diese Werte machen häufig drei Viertel und mehr des Unternehmenswerts aus. Hierdurch driften Markt- und Buchwert des Eigenkapitals zunehmend auseinander. Fraglich ist, ob die Definition von Vermögensgegenständen durch deren Schuldendeckungsfähigkeit noch zeitgemäß ist. Sollte nicht eher das Wertschöpfungspotenzial betrachtet werden?

Dies könnte durch zusätzliche Rechnungslegungsinstrumente gelingen:

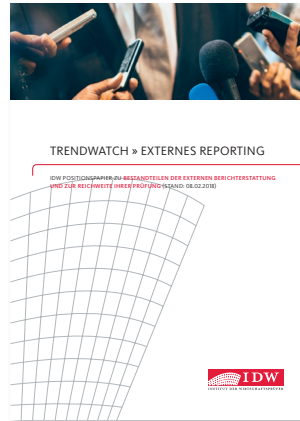
- Gewinn- und Verlustrechnung mit Planwerten und Szenarioangaben (gut, mittel, schlecht) für die kommenden drei bis fünf Jahre, analog den Inhalten von Investorenreports. Einige Unternehmen veröffentlichen bereits heute Consensus Reports mit entsprechenden Schätzungen (allerdings von Analysten, nicht dem Unternehmen selbst).
- Überleitungsrechnung vom Marktwert auf den Buchwert des Eigenkapitals mit monetarisierten Angaben zu Marken, Humankapital, F&E-Pipeline, Kundenzufriedenheit etc.

Der Abschluss könnte entsprechend erweitert werden, jeweils mit Erläuterung im Anhang.

WEITERE IDW POSITIONSPAPIERE ZUR ZUKUNFT DER BERICHTERSTATTUNG:



Trendwatch
» Zukunft der Berichterstattung



Trendwatch
» Externes Reporting



Zukunft der Berichterstattung
» Nachhaltigkeit



Trendwatch
» Digitalisierung

BILDRECHTE:

©istock.com/nd3000

©istock.com/daizuoxin



WIRTSCHAFT BRAUCHT **VERTRAUEN.**

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus

Tersteegenstr. 14
40474 Düsseldorf

Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211/4561-0
Telefax: +49 (0) 211/4561097

E-Mail: info@idw.de
Web: www.idw.de